



Klaus Holetschek MdL

Geschäftsführer des Bayerischen  
Hospiz- und Palliativverbands e. V.  
Herrn Timo Grantz  
Innere Regensburger Straße 13  
84034 Landshut

München, **25. März 2021**  
G53d-G8390-2021/1862-2

COVID-19 Impfung Priorisierung  
Mitarbeitende der bayerischen Hospizdienste

Sehr geehrter Herr Grantz,

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie das Thema der Impfpriorisierung  
von Mitarbeitenden der bayerischen Hospizdienste ansprechen.

Da Impfstoffe gegen COVID-19 nicht sofort flächendeckend für die gesamte  
Bevölkerung zur Verfügung stehen, ist eine Priorisierung des Angebots in  
der Anfangsphase notwendig. Den rechtlichen Rahmen für die Priorisierung  
stellt die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) des Bundesministeri-  
ums für Gesundheit (BMG) dar, die auf den Empfehlungen der Ständigen  
Impfkommision (STIKO) zur COVID-19-Impfung beruht. Zunächst kann die  
Impfung nur Personen angeboten werden, die ein besonders hohes Risiko  
für schwere oder tödliche Verläufe einer COVID-19-Erkrankung haben oder  
die beruflich entweder besonders exponiert sind oder engen Kontakt zu vul-  
nerablen Personengruppen haben. Die CoronaImpfV legt die Reihenfolge  
für die Impfungen fest: Personen mit höchster Priorität, Personen mit hoher

Priorität, Personen mit erhöhter Priorität, alle übrigen Anspruchsberechtigten.

Die Priorisierung der in den Hospizvereinen Tätigen richtet sich nach deren Tätigkeit.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV haben die in den Hospizvereinen Tätigen, die regelmäßig in stationären und teilstationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung und Pflege älterer und pflegebedürftiger Menschen tätig sind, mit höchster Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung. Zu den Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV zählen auch stationäre Behinderteneinrichtungen mit medizinischem bzw. pflegerischem Schwerpunkt, Hospize, sog. „Pflege-Wohngemeinschaften“, gerontopsychiatrische Stationen der Zentren für Psychiatrie, geriatrische Einrichtungen sowie Einrichtungen für Kurzzeitpflege. Die in den Hospizvereinen Tätigen, die im Rahmen von Hausbesuchen regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen betreuen oder pflegen, haben ebenfalls nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 CoronaimpfV mit höchster Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung.

Auch diejenigen in den Hospizvereinen Tätigen, die regelmäßig in medizinischen Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind wie z. B. als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung gemäß § 37b SGB V oder die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen betreuen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf bei einer COVID-19-Erkrankung besteht, insbesondere in der Onkologie, der Transplantationsmedizin oder in Dialyseeinrichtungen, haben mit höchster Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 CoronaimpfV).

Um einen Impftermin zu vereinbaren, können sich die Berechtigten über die Website [www.impfzentren.bayern.de](http://www.impfzentren.bayern.de) registrieren und werden anschließend vom zuständigen Impfzentrum nach den vorgenannten Maßgaben in eine Priorisierungsgruppe eingeordnet und erhalten zum gegebenen Zeitpunkt

einen Termin für die Impfung. Auf der Website müssen sich die Personen unter den entsprechenden Rubriken eintragen und eine Bescheinigung der Einrichtung zum Impftermin mitbringen. Besteht ausnahmsweise keine Möglichkeit zur Internetnutzung, ist auch eine telefonische Anmeldung bei dem zuständigen Impfzentrum möglich.

Ich hoffe, dass ich mit diesen Hinweisen Klarheit hinsichtlich der Priorisierung von Mitarbeitenden der bayerischen Hospizdienste schaffen konnte.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Holetschek MdL  
Staatsminister